

Kirchenmusik in Zeiten von Corona

Übersicht über die rechtliche Zulässigkeit in den einzelnen Bundesländern auf dem Gebiet der EKiR

Stand: 02.12.2021 | Kreiskantor Ansgar Schlei

Grundsätzliche Anmerkungen

zur Testpflicht für nicht immunisierte Kirchenmusiker*innen im Beschäftigtenverhältnis

Aus gegebenem Anlass wird für den Fall, dass im **Angestelltenverhältnis beschäftigte Kirchenmusiker*innen** (gilt auch für **Vertretungskräfte**, da sie i.d.R. im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung angestellt werden) nicht immunisiert sind und einen Testnachweis erbringen müssen, auf folgende Regelungen hingewiesen:

Es besteht derzeit keine Impfpflicht. Daher können die Mitarbeitenden nicht verpflichtet werden, sich einer Schutzimpfung zu unterziehen. Die **Ablehnung einer Schutzimpfung** bleibt somit ohne arbeitsrechtliche Folgen.

Die von der Bundesregierung durch Änderung vom 06. September 2021 aktualisierte **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)** gilt weiterhin und verpflichtet den Dienstgeber, seinen Beschäftigten die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Schutzimpfung anzubieten und entsprechend aufzuklären. Ebenso sind weiterhin **Testmöglichkeiten** anzubieten:

§ 4 Corona-ArbSchV

Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

*(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.
[...]*

Ist für die vertraglich geschuldete Tätigkeit auf Grundlage der staatlichen Bestimmungen (3G-Regel) von nicht immunisierten Personen ein negativer Testnachweis zu erbringen, muss dieser Pflicht nachgekommen werden. Erfolgt dies nicht, kann die geschuldete Arbeitsleistung nicht erbracht werden. Das kann dazu führen, dass der Anspruch auf Entgeltzahlung entfällt (§ 326 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus können diese Verhaltensweisen zu einer Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag führen.

Wenn der Dienstgeber allerdings über die staatlichen Regelungen hinaus geltende Auflagen macht, zum Beispiel nur Geimpfte ihre Tätigkeiten ausüben lässt, geht die Verantwortung mangels einer gesetzlichen Impfpflicht auf den Dienstgeber über: Die Unmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung liegt in der Sphäre des Anstellungsträger, sodass Mitarbeitende, die ihren Status als Geimpfte nicht nachgewiesen haben, weiterhin den Anspruch auf Arbeitsentgelt haben, ohne die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen zu müssen (§ 326 Abs. 2 BGB).

Kosten der Testung:

Die anfallenden Kosten der Beschäftigentestung gemäß § 4 Corona-ArbSchV sind grundsätzlich vom Anstellungsträger zu übernehmen. Sofern ausdrücklich die Beibringung von PCR-Tests angeordnet wird, ist er auch diesbezüglich erstattungspflichtig.

Nicht immunisierte Kirchenmusiker*innen haben zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten demnach einen Anspruch auf zwei dienstgeberseitig kostenlos angebotene Testungen pro Woche. Sollten weitere Tests innerhalb der Woche notwendig sein (siehe „6-Stunden-Regel“ bei Antigen-Schnelltests), besteht hierauf zunächst kein Rechtsanspruch.

Bundesland: **NORDRHEIN-WESTFALEN**

Rechtsgrundlage: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung vom 17. August 2021 – gültig ab 24. November 2021

Vollständige Verordnung [hier](#)

Anlage – „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO [hier](#)

Corona-Informationportal des Landes Nordrhein-Westfalen [hier](#)

Sonderseite mit den wichtigsten Informationen [hier](#)

Gültig bis derzeit: 21. November 2021

GOTTESDIENSTE

§ 2 CoronaSchVO

Hygiene- und Infektionsschutzregeln

[...]

(7) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für **Versammlungen zur Religionsausübung** eigene Regelungen auf, die ein dieser Verordnung **vergleichbares Schutzniveau** sicherstellen. Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine solchen Regelungen aufstellen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Rechte der nach § 5 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.

[...]

Anmerkung zum Gemeindegesang in Gottesdiensten:

Das **gemeinsame Singen im Gottesdienst** ist **zulässig**.

Es gilt dabei die **Maskenpflicht** gemäß § 3 CoronaSchVO. **Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden von immunisierten oder getesteten Personen beim gemeinsamen Singen, wobei für getestete Personen abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 ein PCR-Test oder ein**

höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest erforderlich ist, § 3 Abs. 2 Nr. 13 CoronaSchVO.

Beim Gemeindegesang darf somit an festen Sitz- oder Stehplätzen die Maske abnehmen, wer immunisiert oder getestet ist, wobei für getestete Personen ein PCR-Test o d e r ein höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest erforderlich ist. Nur diejenigen Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen die Maskenpflicht befolgen.

KONZERTE

Die Durchführung von Konzertveranstaltungen ist grundsätzlich zulässig.
Hierfür gelten die folgenden **Regelungen**.

§ 2 CoronaSchVO

Hygiene- und Infektionsschutzregeln

[...]

(2) Von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, sind die **in der Anlage zu dieser Verordnung unter Nummer II festgelegten verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen** verpflichtend umzusetzen ([hier](#) einsehbar). [...]

§ 3 CoronaSchVO

Maskenpflicht

(1) An folgenden Orten ist mindestens eine **medizinische Maske** (sogenannte OP-Maske) zu tragen:

[...]

2. in **Innenräumen**, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind,

3. in **Außenbereichen**, soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 **kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden**

1. in **Privaträumen** bei ausschließlich **privaten Zusammentreffen**

[...]

7. in Bildungseinrichtungen und **Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen** [...] **an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.**

[...]

13. **von immunisierten oder getesteten Personen beim gemeinsamen Singen**, wobei für getestete Personen abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 ein **PCR-Test oder ein höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest** erforderlich ist.

[...]

(4) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

§ 4 CoronaSchVO

Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

(1) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren **nur noch von immunisierten oder getesteten Personen** [Anm.: **3G**] in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:

[...]

2. **Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung**, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse und die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Hochschulangehörige,

[...]

6. Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder **Vereine** sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter,

7. Beerdigungen und standesamtliche Trauungen,

8. sonstige Veranstaltungen und Angebote, die von der zuständigen Behörde nach den Maßgaben dieses Absatzes zugelassen werden, weil sie nach Einschätzung der Behörde nicht der Freizeitgestaltung dienen,

[...]

(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze **nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden** [Anm.: 2G]:

1. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige **Kultureinrichtungen, Konzerte, Aufführungen**, Lesungen und **sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen**,
[...]

6. Bildungsangebote, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 fallen,
[...]

8. **sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich**; als der Freizeitgestaltung dienend gelten dabei alle Nutzungen und Veranstaltungen, die nicht nach Absatz 1 ausdrücklich abweichenden Zugangsbeschränkungen unterliegen,
[...].

Satz 1 gilt nicht für

[...]

2. **Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren**,

3. Personen, die über ein **ärztliches Attest** verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; **diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen.**

(4) **Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein.** In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen nach Satz 1 über den Nachweis einer negativen Testung nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, wobei für **Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (zum Beispiel Berufsmusiker mit Blasinstrumenten) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.**

[Anmerkung: Der vorstehende Absatz 4 gilt z.B. für Personen, die im Rahmen ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer in Bereichen tätig sind, in denen für die Teilnehmenden eine 2G-Regelung vorgeschrieben ist. Aufgrund der generellen „3G-Regelung am Arbeitsplatz“ können also auch nicht immunisierte Arbeitnehmer ihre Tätigkeit nachgehen (z. B. nicht immunisierte Chorleiter/innen usw.)]

(6) Die **Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt** zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten **von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren**. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate **soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden**.

Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein **Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier** vorzunehmen. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Personen, die den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen.

(7) Bei **Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren** wird der Testnachweis durch eine **Bescheinigung der Schule** ersetzt. **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung**.

(8) Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Immunitätsnachweises beziehungsweise eines Immunitäts- oder Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. In dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss auch die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab.

§ 2 CoronaSchVO

[...]

(8) [...] Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens **24 Stunden** zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor

bescheinigten höchstens **48 Stunden** zurückliegenden PCR-Tests verfügen. **Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.** [...]

PROBENARBEIT

Der Probenbetrieb ist grundsätzlich zulässig.

Es gilt die **Zugangsbeschränkung** gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO (siehe oben; „**2G-Regel**“).

Die Maskenpflicht entfällt am festen Sitz- oder Stehplatz, da alle Personen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO ohnehin immunisiert sein müssen (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO (bzw. in Bezug auf das Singen auch gem. § 3 Abs. 2 Nr. 13 CoronaSchVO bzw. in Bezug auf das Spielen von Blasinstrumenten § 3 Abs. 2 Nr. 12 CoronaSchVO).

MUSIK- / INSTRUMENTALUNTERRICHT

Der Unterrichtsbetrieb ist grundsätzlich zulässig.

Es gilt die **Zugangsbeschränkung** gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO (siehe oben; „**3G-Regel**“).

Die Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen entfällt am festen Sitz- oder Stehplatz, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind, § 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO.

Bundesland: RHEINLAND-PFALZ

Rechtsgrundlage: Achtundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO) vom 23. November 2021 – gültig ab 24. November 2021

Vollständige Verordnung [hier](#)

Begründung zur 28. CoBeLVO (*folgt*)

Corona-Informationportal des Landes Rheinland-Pfalz [hier](#)

Hygienekonzepte [hier](#)

Gültig bis derzeit: 15. Dezember 2021

GOTTESDIENSTE

§ 6 28. CoBeLVO

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, wie Gottesdienste oder Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung der Religions- oder Glaubensgemeinschaften erforderlich sind, sowie Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe gilt das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die **Testpflicht** nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gilt für Teilnehmende die **Maskenpflicht** nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(3) **Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stellen die Religions- oder Glaubensgemeinschaften sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sind bei Zusammenkünften Besucherzahlen zu erwarten, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeerfordernis einzuführen.** Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder

Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(4) Nehmen an Veranstaltungen nach Absatz 1 ausschließlich genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots. Die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen.

(5) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen **Infektionsschutzkonzepte**, die die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 4 gewährleisten.

KONZERTE

§ 5 28. CoBeLVO Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, in unbegrenzter Zahl teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen.

Es gelten

1. die **Maskenpflicht** nach § 3 Abs. 2 Satz 2; **die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,**
2. die Pflicht zur **Kontakterfassung** nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

Der Veranstalter hat ein **Hygienekonzept** vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet.

(2) Nehmen bei Veranstaltungen im Freien Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung feste Plätze ein und erfolgt der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets, gelten die Regelungen des Absatzes 1.

(3) Bei Veranstaltungen im Freien, die nicht Absatz 2 unterfallen, gilt in Warte- oder Aufenthaltssituationen, bei denen nicht sicher der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Dies gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken. Die Anordnung von weiteren Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen nach

Satz 1 durch die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde, bedarf nicht des Einvernehmens nach § 24 Abs. 1.

(4) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 1 und 2 obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(5) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 28. CoBeLVO

(1) Für den Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theatern Konzerthäusern Kleinkunstabühnen und ähnlichen Einrichtungen,

2. Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen

gilt § 5

[...]

(3) Beim **Auftrittsbetrieb** der Breiten- und Laienkultur sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

PROBENARBEIT

§ 17 28. CoBeLVO

[...]

(2) **Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, teilnehmen. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird. [...]**

Anmerkung:

Bei Proben handelt es sich um Veranstaltungen i. S. d. § 5 28. CoBeLVO. Veranstaltungen sind „zeitlich begrenzte geplante Ereignisse mit einem gewissen Organisationsgrad“ (Vgl. Begründung zur 26. CoBeLVO). Damit gilt für den Probenbetrieb die Regelung des § 5 28. CoBeLVO (s.o.).

MUSIK- / INSTRUMENTALUNTERRICHT

§ 16 27. CoBeLVO

[...]

(2) Bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen

1. die **Maskenpflicht** nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz, soweit das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 eingehalten wird,
2. die **Testpflicht** nach § 3 Abs. 5 Satz 1 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende und
3. die Pflicht zur **Kontakterfassung** nach § 3 Abs. 6 Satz 1.

Das Abstandsgebot nach Satz 2 Nr. 1 kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

[...]

(5) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird.

Bundesland: **HESSEN**

Rechtsgrundlage: Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) in der Fassung gültig ab 5. Dezember 2021

Vollständige Verordnung [hier](#)

Corona-Informationsportal des Landes Hessen [hier](#)

Gültig bis derzeit: 23. Dezember 2021

§ 1 CoSchuV
Pandemiegerechtes Verhalten,
Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

(2) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen. Die Vorschriften des Zweiten Teils, insbesondere die Ausnahmen nach § 16 Abs. 2, haben Vorrang; § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen wird eine Beschränkung auf den in Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Personenkreis dringend empfohlen. Bei Zusammenkünften oder Treffen mit anderen Hausständen in Innenräumen sollten nur Personen mit einem negativen Testergebnis anwesend sein, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

(4) Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 nachfolgend nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.

(5) In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(6) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

§ 2 CoSchuV **Medizinische Maske**

(1) Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen

1. in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,

2. in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Warteschlangen,

[...]

12. in Gebäuden der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und in von ihnen genutzten Gebäuden bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,

13. in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,

14. von den Besucherinnen und Besuchern während der Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach den §§ 16 und 17, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,

15. während der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes#

[...]

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 besteht **nicht**

1. für Kinder unter 6 Jahren,

2. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können,

[...]

4. für Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,
5. für Lehrende in Lehrveranstaltungen an außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, soweit ein Hygienekonzept neben den einzuhaltenden Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorsieht,
6. für Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
7. an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, soweit Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 angeordnet wurden,
8. soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, schulischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 sind in den ersten beiden Unterrichtswochen nach Ende der Schulferien auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. [...]

Bei einem Ausbruchsgeschehen an der Schule kann das Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch danach an den Sitzplätzen eine Maskenpflicht nach Abs. 1, auch in Verbindung mit Satz 1, anordnen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes außerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 ganz oder teilweise aussetzen.

§ 3

Negativnachweis

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,

der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,

4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder

5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 geführt werden. § 24 Abs. 2 bleibt für Jugendliche unberührt.

(2) Soweit der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften auf Personen mit Negativnachweis nach Abs. 1 beschränkt ist, sind diese mit dem Zugang zur Vorlage des jeweils erforderlichen Negativnachweises auf Verlangen der zuständigen Behörde, der jeweiligen Betreiberin, Anbieterin oder Veranstalterin oder des jeweiligen Betreibers, Anbieters oder Veranstalters verpflichtet. Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1, möglichst in digital auslesbarer Form, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

GOTTESDIENSTE

§ 17 CoSchuV

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gilt § 16 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung auf, die sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung orientieren. Eine Begrenzung auf Personen zumindest mit Negativnachweis nach § 3 wird dringend empfohlen

§ 16 CoSchuV Veranstaltungen und Kulturbetrieb

(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, **Veranstaltungen und Kulturangebote**, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn

1. im Freien

- a) bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen,
- b) ab 3 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt,
- c) die 3 000 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 25 Prozent beschränkt wird,

2. in geschlossenen Räumen

- a) nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eingelassen werden [*Anm.: 2G-Nachweis*]; bei **mehr als 100 Teilnehmerinnen** und Teilnehmern müssen diese darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen [*Anm.: 2G-Plus-Nachweis*],
 - b) ab 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt,
3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Abs. 1 **gilt nicht** für

[...]

2. den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zugrunde liegt,
[...]

§ 5 CoSchuV Abstands- und Hygienekonzepte

Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und **Hygienekonzepts** zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

- 1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
- 2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster und Lüftungskonzepte und

3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen

vorzusehen.

KONZERTE

Es gelten die Regelungen des § 16 CoSchuVO (siehe oben).

PROBENARBEIT

Auf die Probenarbeit finden die Regelungen der § 16 CoSchuV analoge Anwendung (s.o.).

MUSIK- / INSTRUMENTALUNTERRICHT

§ 15

Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen, soweit diese auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten, sowie bei kulturpädagogischen Angeboten der Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen für einzelne Gruppen oder Klassen der Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten; **es dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 zugegen sein** [Anm.: **3G-Nachweis**]; **die Leitungen der Einrichtungen sind zur stichprobenhaften Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet.**

[...]

Bundesland: SAARLAND

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
gültig ab 02. Dezember 2021

Vollständige Verordnung [hier](#)

Corona-Informationsportal des Saarlandes [hier](#)

Verordnung zu **Hygienerahmenkonzepten** [hier](#)

Musterhygieneplan für die saarländischen Schulen [hier](#)

Gültig bis derzeit: 15. Dezember 2021

GOTTESDIENSTE

Artikel 1: Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 8 VO-CP

[...]

(2) Die Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 GG unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck genutzt werden, bleibt unter Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unberührt.

KONZERTE

Artikel 1: Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den

spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein **individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Einlasssituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

§ 6

Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen **2G-Nachweis** vorlegen, sowie für Personen die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind **zulässig**

[...]

2. die **Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich,**

[...]

(2) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen **2G-plus-Nachweis** vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

[...]

3. der Besuch von Freizeitparks und anderer **Freizeitaktivitäten im Innenbereich,**

4. die **Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich,**

[...]

11. der **Besuch** von Museen, Theatern, **Konzerthäusern**, **Opern** und Kinos,

12. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,

[...]

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 und Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

(3) **Von** der in den Absätzen 1 bis 2 formulierten Pflicht zur Vorlage eines Nachweises **ausgenommen** sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden,

3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

[...]

(5) Nachweise nach Absatz 1 sind den nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Nachweise** über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind

1. ein **Impfnachweis** nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;

2. ein **Genesenennachweis** nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;

3. ein **Testnachweis** nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wobei der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrunde liegenden Testung Gültigkeit besitzt.

Ein **2G-Nachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer

2. Ein **2G-Plus-Nachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 jeweils in Verbindung mit einem zusätzlichen Nachweis nach Satz 1 Nummer 3.

[...]

(4) **Veranstaltungen** im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen.

PROBENARBEIT

Der Probenbetrieb richtet sich nach der Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 4 (s.o.).

Es ist ein 2G-Plus-Nachweis erforderlich.

**Artikel 2: Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger
Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen
während der Corona-Pandemie**

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen sowie Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

[...]

(3) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen **2G-Plus-Nachweis** im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen geeigneten Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

1. **außerschulische Bildungseinrichtungen** im privaten und öffentlichen Bereich,
2. **künstlerischer Unterricht.**

(4) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie **ausgenommen** sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen des freiwilligen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden,
3. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.